

ZH_OBERGERICHT SB240121 vom 3. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240121

FR: ZH_OBERGERICHT SB240121 du 3 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240121 del 3 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Der Verfahrensgang bis zum Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Dezember 2021 bzw. hernach bis zum Entscheid des Bundesgerichts vom 8. Februar 2024 ergibt sich aus den entsprechenden Entscheiden (Urk. 463 S. 17 ff. mit Verweis auf Urk. 368 S. 18 ff.; Urk. 497 S. 4 ff.). Die Beschwerde ans Bundesgericht des Beschuldigten D._____ wurde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Urk. 497 Dispositiv-Ziff. 4). Das Urteil betreffend den Beschuldigten D._____ ist in Rechtskraft erwachsen (vgl. Urk. 531), weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

E. 1.1

Die separat ausgewiesenen Kosten der Untersuchung des Beschuldigten A._____ (vgl. Kostenblatt vom 30. November 2018 [Urk. 93/2]) – mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung – sind dem Beschuldigten A._____ – nachdem er nun zusätzlich im Hauptvorwurf freigesprochen wurde, indes in Bezug auf Dossier 1 der Widerhandlung gegen das Waffengesetz und in diversen weiteren Anklagepunkten mehrheitlich schuldig gesprochen wurde (in Dossier 8 betreffend Drohung, in Dossier 9 betreffend falsche Anschuldigung, in Dossier 10 betreffend Drohung und Beschimpfung, in Dossier 11 betreffend Hehlerei und Widerhandlung ge-

- 36 - gen das Waffengesetz, in Dossier 12/1 betreffend Widerhandlung gegen das Waffengesetz, in Dossier 12/2 betreffend Drohung und Widerhandlung gegen das Waffengesetz, in Dossier 12/5 betreffend mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz) – zu 1/4 aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Im weiteren Umfang sind diese Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 1.2

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und diejenigen der unentgeltlichen Rechtsvertretungen der Geschädigten, sind dem Beschuldigten A._____ zu 1/12 aufzuerlegen. Im weiteren Umfang sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens – soweit sie nicht den übrigen Parteien auferlegt wurden (vgl. Urk. 368 S. 354 f.; Urk. 463 S. 91) – auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 1.3

Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A._____ für das Untersuchungs- sowie erstinstanzliche Verfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen; bezüglich 1/4 dieser Kosten der amtlichen Verteidigung ist eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten.

E. 1.4

Im Übrigen ist in sinngemässer Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die Erwägungen im Entscheid vom 15. Dezember 2021 zu verweisen. 2. Kosten im ersten Berufungsverfahren

E. 2

Vorliegend noch relevant und nochmals zusammenfassend festzuhalten ist der Verfahrensgang in Bezug auf den Beschuldigten A._____. Er wurde mit Urteil der 9. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich vom 9. März 2020 unter anderem der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen im Sinne von Art. 260quater StGB schuldig gesprochen und vom Vorwurf der Gehilfenschaft zu mehrfacher, teilweise versuchter vorsätzlicher Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 25 und teilweise Art. 22 Abs. 1 StGB gemäss Dossier 1 freigesprochen und mit einer teil- bedingten Freiheitsstrafe von 3 Jahren sowie einer unbedingten Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu Fr. 100.– als teilweise Zusatzstrafe bestraft (Urk. 90).

E. 2.1

Mit Verweis auf die Erwägungen im Entscheid vom 15. Dezember 2021 wurde die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren auf Fr. 30'000.– veran- schlagt (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebüh- renverordnung des Obergerichts; vgl. Urk. 463 S. 93).

E. 2.2

Der Beschuldigte obsiegt mit seinen Anträgen (auf teilweisen Freispruch und Herabsetzung der Strafe) praktisch vollumfänglich. Entsprechend rechtfertigt es sich, die nicht den übrigen Parteien auferlegten Kosten (vgl. Urk. 463 S. 91 ff.), inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A._____, auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 37 -

E. 2.3

Im Übrigen ist in sinngemässer Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die Erwägungen im Entscheid vom 15. Dezember 2021 zu verweisen. 3. Kosten im zweiten Berufungsverfahren

E. 2.3.1

Mit Blick auf die aufgezeigte höchstrichterliche Praxis (BGE 144 IV 217 E. 3.5.; BGE 144 IV 313), ist in casu für jedes einzelne Vergehen gegen das Waffengesetz eine Einzelstrafe festzusetzen.

E. 2.3.2

Beim Vergehen gegen das Waffengesetz gemäss Dossier 12/2 fällt vor allem ins Gewicht, dass die Bedrohung des Drogenkäufers G._____ mit einer Schuss- waffe während laufendem Strafverfahren und nach mehrmonatiger Untersuchungs- haft erfolgte. Ob bei einer solchen Uneinsichtigkeit eine blosser Geldstrafe genü- gend abschreckend wirkt, erscheint bereits fraglich. Dies gilt umso mehr, wenn man die konkreten Umstände, insbesondere auch die einschlägige Vorstrafe, die Art der Waffe (bei funktionstüchtigen Schusswaffen besteht generell eine erhöhte abstrakte Gefahr im Vergleich zu anderen unerlaubten Gegenständen wie z.B. verbotenen Messern) und deren Einsatz betrachtet. Andererseits fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte seit der verfahrensgegenständlichen Delinquenz nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, mithin seit über 8 Jahren

sich wohl verhalten hat. Mit Blick auf das altrechtliche Sanktionenrecht, wonach Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen möglich sind, erscheint vorliegend eine Geldstrafe noch schuldangemessen zu sein.

E. 2.3.3

Das Vergehen gegen das Waffengesetz gemäss Dossier 1 erfolgte sodann im Rahmen des Vorfalls vom 1. März 2015 mit tödlichem Ausgang. Der Beschuldigte übernahm den Revolver (eine funktionstüchtige Schusswaffe) vom Beschuldigten D._____, und brachte diese nachmalige Tatwaffe zum Showdown zur Sicherheit mit, falls es "brenzlich" würde, und gab schliesslich im Rahmen des eskalierenden Streits einen Schuss in die Luft ab (vgl. Urk. 6/1 S. 18). Der Beschuldigte

- 22 - besass und trug unerlaubterweise eine geladene Faustfeuerwaffe auf sich, welche er auch noch im Rahmen eines eskalierenden und dynamischen Konflikts – wenn auch zur Deeskalation – einsetzte. Auch hier gibt es beim einschlägig vorbestraften Beschuldigten mit Blick auf den Strafrahmen bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe gewichtige Argumente für die Ausfällung einer Freiheitsstrafe. Angesichts des langen Wohlverhaltens des Beschuldigten und dem Umstand, dass unter altem Recht nach aArt. 34 StGB Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen möglich sind, kann indes wiederum eine Geldstrafe noch als schuldangemessen erachtet werden.

E. 2.3.4

Gemäss Dossier 11 erwarb der Beschuldigte einen über 100 Jahre alten Revolver und lagerte diesen in der Wohnung von R._____ während rund eines Jahres ein. Insgesamt erscheint hier eine Geldstrafe ausreichend, dem Verschulden des Beschuldigten betreffend unrechtmässigen Erwerb und Lagern einer alten und unbestückten Schusswaffe Rechnung zu tragen.

E. 2.3.5

Beim Vergehen gegen das Waffengesetz gemäss Dossier 12/1 erwarb der Beschuldigte an einem nicht näher bekannten Datum und Ort eine Pistole zusammen mit einer 50-er Packung Munition für Fr. 1'500.–, lud das Magazin der Pistole und deponierte die Faustfeuerwaffe, das geladene Magazin und die restliche Munition in der Wohnung von R._____, wobei der Beschuldigte freien Zugang hatte und wiederholt die Waffe aus "diesem Versteck" holte und sie mit eingesetztem Magazin auf sich trug. Berücksichtigt man, dass der (einschlägig vorbestrafte) Beschuldigte während laufendem Strafverfahren und nach mehrmonatiger Untersuchungshaft im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht nur eine Faustfeuerwaffe samt Munition erwarb, sondern auch besass, bei einem Dritten (bestückt) einlagerte, wo es dann bei einem Vorfall mit S._____ dazu kam, dass sich ein Schuss aus der Pistole löste, und die Waffe wiederholt geladen mit sich führte, kann nicht mehr von einem Vergehen im Bagatellbereich gesprochen werden. Mit Verweis auf die voranstehenden Erwägungen erscheint indes auch hier eine Geldstrafe gerade noch als ausreichend.

E. 2.4

Die übrigen Delikte sind im Sinne der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung – mit Verweis auf die Erwägungen im Entscheid von 15. Dezember 2021 (Urk. 463 S. 77 ff.) – ebenfalls mit Geldstrafe zu sanktionieren.

- 23 - 3. Bildung der Gesamtgeldstrafe

E. 3

Gegen dieses Urteil in Bezug auf den Beschuldigten A._____ erhoben sowohl der Beschuldigte selbst (Urk. 378; Urk. 367/3), als auch die Staatsanwaltschaft (Urk. 371, 373; Urk. 367/1) Berufung und der Privatkläger B._____ in der Folge Anschlussberufung (Urk. 402).

E. 3.1

Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens sind entstanden, weil das erste Urteil der erkennenden Kammer im bundesgerichtlichen Verfahren aufgehoben wurde. Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren hat entsprechend ausser Ansatz zu fallen. Im Übrigen sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO).

E. 3.2

Auch für das zweite Berufungsverfahren ist die amtliche Verteidigerin aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die amtliche Verteidigung macht im zweiten Berufungsverfahren Aufwendungen von Fr. 4'007.05 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 525). Der Aufwand ist ausgewiesen und angemessen. Rechtsanwältin lic. iur. X1._____ ist entsprechend mit Fr. 4'007.05 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass die Privatkläger 5, H._____, 6, I._____, und 8, K._____, ihre Berufungen zurückgezogen haben. 2. Es wird vorgemerkt, dass die Staatsanwaltschaft ihre Berufung gegen den Beschuldigten C._____ zurückgezogen hat. 3. Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte D._____ seine Berufung in folgenden Punkten des vorinstanzlichen Urteils zurückgezogen hat: Dispositivziffern 1, 2 Lemma 2-7, Ziff. 3-6, 9-19, 22-30, 36-41. 4. Es wird vorgemerkt, dass der Privatkläger B._____ seine Anschlussberufung in folgenden Punkten des vorinstanzlichen Urteils zurückgezogen hat bzw. die Anschlussberufung in diesen Punkten infolge Rückzugs der Berufung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten D._____ gegenstandslos gewor-

- 38 - den ist: Dispositivziffern 1, 2 Lemma 2-7, Ziff. 3 Lemma 2-7, Ziff. 4 Lemma 2-6, Ziff. 5-20, Ziff. 21 Lemma 2-4, Ziff. 22-41. 5. Auf den Antrag c. des Privatklägers 4, B._____, den Beschuldigten C._____ zu einer Genugtuungszahlung zu verpflichten, wird nicht eingetreten. 6. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 9. März 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Das Verfahren gegen den Beschuldigten C._____ wegen Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB gemäss Dossier 14 wird eingestellt. 2. Der Beschuldigte D._____ ist schuldig ■ (...), ■ des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB, ■ der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB, ■ der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 Abs. 1 StGB, ■ der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG, ■ des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 SVG und ■ des Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG. 3. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig ■ (...), ■ der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, ■ der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB, ■ der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB, ■ der Hehlerei im Sinne von Art. 160 StGB, ■ der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 WG und Art. 12 Abs. 1 lit. g WV und ■ der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im

Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG. 4. Der Beschuldigte A._____ ist nicht schuldig und wird freigesprochen von den Vorwürfen ■ (...),

- 39 - ■ der Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB gemäss Dossier 9, ■ der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB gemäss Dossier 12/3, ■ des Angriffs im Sinne von Art. 134 gemäss Dossier 12/4, ■ der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 WG und Art. 12 Abs. 1 lit. g WV gemäss Dossier 12/4 und ■ der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG gemäss Dossier 13 Randziffer 86 der Anklageschrift. 5. Der Beschuldigte C._____ ist schuldig ■ des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB, ■ der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB und ■ der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG. 6. Der Beschuldigte C._____ ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB gemäss Dossier 1. 7. (...) 8. (...) 9. (...)

E. 3.2.1

Falsche Anschuldigung

E. 3.2.1.1

Wer gemäss aArt. 303 Ziff. 1 StGB einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren oder Geldstrafe bestraft.

E. 3.2.1.2

In seiner Einvernahme vom 18. Dezember 2015 gab der Beschuldigte A._____ an, er sei in der Auslieferungshaft in Deutschland vom Mithäftling T._____ unter Androhung des Todes genötigt worden, im vorliegenden Verfahren zu behaupten, D._____ habe ihm den Revolver schon früher übergeben, d.h. nicht erst vor dem Verlassen des Tattoo-Studios und dem Gang zum Ort des Zusammentreffens mit M._____. Zweck dieser Drohung sei gewesen, auf das Strafverfahren um die Tötung von M._____ Einfluss zu nehmen. Hierauf wurde in Deutschland ein Strafverfahren gegen T._____ eingeleitet. Später zog A._____ diese Behauptung wieder zurück (Urk.5/32 S. 16 f.; Urk. 6/25 S. 2 f.). Eine solche Drohung von T._____ habe nicht stattgefunden. Mit seiner ersten, falschen Behauptung nahm der Beschuldigte A._____ in Kauf, dass gegen T._____ ein Strafverfahren eingeleitet worden war. Jenes Strafverfahren wurde allerdings nach einigen Monaten wieder eingestellt.

E. 3.2.1.3

Besonders ausgeklügelte und perfide Massnahmen können dem Beschuldigten A._____ nicht vorgeworfen werden. Es blieb bei einer reinen Behauptung. Zweck der falschen Anschuldigung war auch nicht direkt, T._____ ins Gefängnis zu bringen. Der Beschuldigte A._____ hat dies aber in Kauf genommen und die Strafverfolgungsbehörden wurden getäuscht und zu unnötigen Massnahmen veranlasst. Trotzdem war die Aussicht, dass es überhaupt zu einer Verurteilung von T._____ gekommen wäre, sehr gering. Insgesamt kann noch von einem leichten Verschulden ausgegangen werden. Eine Strafe von 120 Tagessätzen Geldstrafe ist angemessen.

E. 3.2.2

Vergehen gegen das Waffengesetz gemäss Dossier 1

E. 3.2.2.1

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG bestraft, wer vorsätzlich ohne Berechtigung Waffen oder Munition besitzt oder trägt. Der Beschuldigte A._____ besass weder einen Waffenerwerbsschein (Art. 8 WG) noch eine Waffentragbewilligung (Art. 27 WG), wobei ihm als türkischer Staatsangehöriger das Tragen von Schusswaffen ohnehin untersagt war (Art. 12 WV).

E. 3.2.2.2

Am 1. März 2015 trug der Beschuldigte A._____ jene Waffe auf sich, mit welcher D._____ danach sein Opfer tötete. Er brachte den Revolver zur Sicherheit, falls es "brenzlich" würde, zum Treffpunkt mit und gab schliesslich im Rahmen des eskalierenden Streits einen Schuss in die Luft ab (vgl. Urk. 6/1 S. 18). Mithin trug der Beschuldigte A._____ nicht nur unerlaubterweise eine geladene und schussbereite Faustfeuerwaffe auf sich, sondern setzte diese auch noch im Rahmen eines eskalierenden und dynamischen Konflikts – wenn auch zur vermeintlichen Deeskalation – ein, worauf aber nicht mehr zurückgekommen werden darf. Subjektiv handelte er direktvorsätzlich. Das Tatverschulden ist als nicht mehr leicht bis keinesfalls leicht zu bezeichnen und die Einsatzstrafe bei 270-300-Tagessätzen festzusetzen.

E. 3.2.3

Drohung gemäss Dossier 8

E. 3.2.3.1

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird gemäss Art. 180 StGB auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

E. 3.2.3.2

Am 19. September 2015 drohte der Beschuldigte A._____ dem Privatkläger U._____, notabene einem der Beteiligten, welcher bei der Tötung von M._____ zugegen war, dass er ihn noch erschiessen werde, was der Privatkläger wegen des Vorfalls mit M._____ auch ernst nahm (Dossier 8). Aus diesen Gründen handelte es sich um eine schwere, keinesfalls auf die leichte Schulter zu nehmende Drohung. Dabei handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich und aus nichtigem

- 26 - Grund. Das Verschulden wiegt nicht mehr leicht und die Einzelstrafe ist auf 150 Tagessätze festzusetzen.

E. 3.2.4

Hehlerei gemäss Dossier 11

E. 3.2.4.1

Wer gemäss Art. 160 StGB eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

E. 3.2.4.2

Ende 2015 erwarb der Beschuldigte A._____ einen Revolver, wobei er angesichts der Übergabe unter heimlichen Umständen, insbesondere ohne Vertrag und Quittung, wissen musste, dass die Waffe nicht aus legaler Quelle stammte. Über die genaue Herkunft der Waffe und die Eigentumsverhältnisse ist nichts bekannt. Hehlerei im illegalen Waffenhandel ist ein gravierendes Problem bei schwerer Kriminalität, weshalb das Verschulden zwar im weiten Strafrahmen von bis zu fünf Jahren am unteren, aber auch nicht mehr am untersten Rand zu bewerten ist. Eine Einzelstrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe ist angemessen.

E. 3.2.5

Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Dossier 11 Ende 2015 erwarb der Beschuldigte A._____ für Fr. 1'500.– von einer unbekannt Person einen (über 100 Jahre alten, unbestückten) Revolver und deponierte diesen anschliessend bei R._____. Es ist – wie die Verteidigung vorbringt (Urk. 516 S. 3 f.) – davon auszugehen, dass Munition nur im spezialisierten Fachhandel verfügbar ist, mithin schwer erhältlich ist, und entsprechend von der Waffe im Verhältnis eine weniger grosse Gefahr ausgeht, als von einer Waffe, bei welcher die Munition auch aus illegalen Quellen beschafft werden kann. Sowohl in Bezug auf den Erwerb als auch den Besitz handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich. Wenn die Verteidigung ausführt, die Waffe habe der Beschuldigte aufgrund massiver Bedrohungen im Zusammenhang mit den Tötungsdelikt erworben (vgl. Urk. 516 S. 4), vermag dies kaum zu überzeugen, zumal es wenig Sinn macht, eine Waffe aus Angst vor Übergriffen anzuschaffen, diese aber dann bei einer Drittperson zu lagern, wo sie ja gerade nicht bei unerwarteten Über- bzw. Angriffen spontan griff- und einsatzbe-

- 27 - reit ist. Das Tatverschulden ist dennoch als leicht zu bezeichnen und die Einzelstrafe bei 60 Tagessätzen Geldstrafe anzusetzen.

E. 3.2.6

Täterkomponente

E. 3.2.6.1

Geständnis, Reue, Einsicht Der Beschuldigte A._____ war von Beginn weg geständig, die Tatwaffe an den Ort der Auseinandersetzung mit der Gruppe um M._____ mitgenommen und einen Warnschuss abgegeben zu haben. Er beschönigte dabei nichts. Er war in der Untersuchung auch kooperativ. Hinsichtlich der weiteren Delikte zeigte er sich im Laufe der Untersuchung ebenfalls geständig und focht die entsprechenden Schuldsprüche der Vorinstanz auch nicht an. Es ist eine Strafminderung angezeigt. Ein gewisses Indiz für die Einsicht des Beschuldigten A._____ ist auch darin zu erblicken, dass er seither nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten ist (Urk. 442; vgl. auch Urk. 451A/2 S. 5 ff.). Insgesamt kann ihm unter diesem Titel eine deutliche Strafmilderung zugestanden werden.

E. 3.2.6.2

Vorstrafen/Vorleben Der Beschuldigte A._____ weist zwei Vorstrafen auf (Urk. 442). Mit Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Unterland vom 8. September 2013 – zu diesem Zeitpunkt war er 19-jährig – wurde er wegen Angriff, Diebstahl, mehrfacher Sachbeschädigung, Erpressung, Drohung, Hausfriedensbruch, Vergehen gegen das Waffengesetz und Fahren in fahruntüchtigem Zustand mit einer Freiheitsstrafe von 90 Tagen unter Anrechnung von 36 Tagen Untersuchungshaft bestraft. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich wurde er am 21. Dezember 2015 wegen Fahrens in

fahrunfähigem Zustand und Überlassens eines Motorfahrzeuges an einen Lenker ohne Führerausweis mit einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 80.– bestraft. Diese zweite Verurteilung ist nur als Vorstrafe zu behandeln, soweit später begangene Delikte betroffen sind (Dossier 10, 12/2, teilweise 12/5 und

- 28 - 13). Die Vorstrafen sind teilweise einschlägig, d.h. beschlagen gleiche Tatbestände wie vorliegend. Negativ ist auch zu werten, dass der Beschuldigte A._____ teilweise während laufendem Strafverfahren (des vorliegenden und jenes, das zum Strafbefehl vom 21. Dezember 2015 geführt hatte) delinquierte. Diese Umstände sind deutlich strafferhöhend zu berücksichtigen. Offenbar hat ihn auch die Untersuchungshaft wenig beeindruckt (vgl. Urk. 368 S. 297).

E. 3.2.6.3

Persönliche Verhältnisse Der Beschuldigte A._____ hat türkische Wurzeln, ist aber hier in der Schweiz geboren und in V._____ bei seinen Eltern als Einzelkind aufgewachsen. Nach der obligatorischen Schulzeit besuchte er die W._____schule, brach diese dann aber ab. Hernach arbeitete er an verschiedenen Stellen als Logistiker. Im Rahmen dieses Strafverfahrens war er mehrere Monate in Untersuchungshaft. Nach seiner Entlassung Mitte 2017 hatte er mehrere temporäre Einsätze bis zu einem Arbeitsunfall im August 2018 (Urk. 270 S. 2 f.). Er hat im April 2022 das Fähigkeitszeugnis als Logistiker erlangt und arbeitet seit rund dreieinhalb Jahren in einer Festanstellung als Montageleiter bei der AA._____ GmbH. Seit Oktober 2022 hat er sein Pensum auf 40% reduziert, um eine Umschulung zum diplomierten Gebäudetechniker HF absolvieren zu können, welche bis Ende Oktober 2025 dauerte. Die Kosten für die Umschulung wurden von der IV teilweise übernommen und die AB._____, richtete Taggelder aus (Urk. 517/2-3). Bei der AA._____ GmbH verdient der Beschuldigte im reduzierten Pensum zur Zeit netto ca. Fr. 1'370.– pro Monat (Urk. 516 S.6; Urk. 517/1); das IV-Taggeld beträgt pro Monat Fr. 4'272.50 (Urk. 516 S. 6; Urk. 517/3). Am tt. August 2022 hat er seine Verlobte geheiratet. Das Paar wohnt weiterhin in der gemeinsamen Wohnung; die Miete beträgt Fr. 2'000.– (Urk. 516 S. 5; Urk. 451A/2 S. 6 f.; Urk. 452 S. 27). Seit 2023 ist das Ehepaar Eigentümer einer 2.5-Zimmer-Wohnung, welche es vermietet; die Mieteinnahmen belaufen sich auf Fr. 1'700.– pro Monat; die monatlichen Belastungen betragen für Nebenkosten Fr. 967.– und für Hypothekarzinsen Fr. 330.– (Urk. 516 S. 6; Urk. 517/7-9). Gemäss den Angaben des Beschuldigten hat er – abgesehen von Gerichtsverfah-

- 29 - renskosten und Hypothekarschuld – keine Schulden. Vermögen hat er – abgesehen von der Liegenschaft – ebenfalls keines (Urk. 516 S. 6 f.; Urk. 517/10-11). Die persönlichen Verhältnisse wirken sich auf die Strafzumessung nicht aus.

E. 3.2.6.4

Weitere massgebliche Strafzumessungskriterien in der Person des Beschuldigten sind nicht ersichtlich.

E. 3.2.6.5

Die Täterkomponente wirkt sich in Bezug auf die im Rahmen der Zusatzstrafe zu beurteilende Delinquenz insgesamt leicht strafmindernd aus, zumal sich das Nachtatverhalten insgesamt deutlich strafmindernd und die mehrfache Delinquenz während laufendem Strafverfahren – neben der (teilweise einschlägigen) Vorstrafe – merklich negativ auswirkt.

E. 3.2.7

Asperation / Berechnung Zusatzstrafe zur Grundstrafe Die hypothetische Einsatzstrafe (für die falsche Anschuldigung) ist unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten auf 105 Tagessätze festzusetzen und für das Vergehen gegen das Waffengesetz gemäss Dossier 1 um 180 Tagessätze, für die Drohung gemäss Dossier 8 um 90 Tagessätze und für Dossier 11 insgesamt um 90 Tagessätze (55 Tagessätze für die Hehlerei +35 Tagessätze für das Vergehen des Waffengesetz) zu erhöhen. Das ergibt, unter Berücksichtigung von 40 Tagessätzen für die SVG-Delikte aus der Grundstrafe, eine hypothetische Gesamtstrafe von 505 Tagessätzen. Nach Abzug der Grundstrafe (60 Tagessätze) aus dem rechtskräftigen Ersturteil resultiert damit eine Zusatzstrafe von 445 Tagessätzen Geldstrafe.

E. 3.3

Unabhängige Strafe Für die unabhängige Geldstrafe erweist sich das Vergehen gegen das Waffengesetz gemäss Dossier 12/2 als schwerstes Delikt. Wiederum sind Strafschärfungsgründe strafferhöhend und Strafmilderungsgründe strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 3.3.1

Vergehen gegen das Waffengesetz gemäss Dossier 12/2

- 30 - Am 14. Oktober 2016 bedrohte der Beschuldigte A._____ in AC._____ einen Drogenabnehmer mit vorgehaltener Pistole, welche er mit sich führte. Er holte hierzu die Waffe aus seiner Jacke, welche er in seinem Personenwagen hatte, zeigte sie dem Drogenabnehmer und sagte: "Pass auf, ich knalle Dich ab, die Waffe ist geladen." Wiederum hat der Beschuldigte unberechtigterweise (vgl. Ziff. IV 3.2.2.1) eine Faustfeuerwaffe, mithin eine potentiell sehr gefährliche Waffe, mitgeführt und damit hantiert. Subjektiv handelte er vorsätzlich. Er beabsichtigte, den Drogenabnehmer einzuschüchtern, handelte mithin aus rein egoistischen Motiven zur Machtdemonstration. Insgesamt ist ebenfalls von einem nicht mehr leichten bis keinesfalls leichten Tatverschulden auszugehen; es erscheint eine Einsatzstrafe von 270-300 Tagessätzen als angemessen.

E. 3.3.2

Vergehen gegen das Waffengesetz gemäss Dossier 12/1

E. 3.3.2.1

Der Beschuldigte A._____ erwarb für Fr. 1'500.- eine Pistole mit 50er-Packung Munition, lud das Magazin und lagerte alles zusammen im Zimmer von R._____, zu welchem er uneingeschränkt Zugang hatte. Er behändigte die Waffe mit eingesetztem und geladenem Magazin wiederholt und trug sie auf sich. Nachdem es zu einer versehentlichen Schussabgabe durch eine Drittperson gekommen war, entsorgte der Beschuldigte A._____ die Waffe.

E. 3.3.2.2

Sowohl in Bezug auf den Erwerb als auch den Besitz der Waffe handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich. Mit Verweis auf die obigen Erwägungen (Ziff. IV 3.2.5) vermögen die Vorbringen der Verteidigung betreffend Erwerbsgrund (Urk. 516 S. 3 f.) nicht zu überzeugen. Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte im Zeitpunkt des vorliegenden Waffen- und Munitionserwerbs bereits den Revolver gemäss Dossier 11 besass. Das

Tatverschulden wiegt nicht mehr leicht und die Einzelstrafe ist bei 210-240 Tagessätzen anzusetzen.

E. 3.3.3

Drohung gemäss Dossier 12/2 Am 14. Oktober 2016 bedrohte A._____ den Privatkläger G._____, welcher Marihuana "auf Pump" bei ihm kaufen wollte, indem er ihm eine Faustfeuerwaffe zeigte und sagte: "Pass auf, ich knall dich ab, die Waffe ist geladen" (Dossier 12/2).

- 31 - Während Worte nicht immer auf die Goldwaage gelegt werden dürfen, ist eine Todesdrohung unter Vorhalt einer Waffe als qualifizierte, besonders ernst zu nehmende Drohung aufzufassen. Es ist äusserst verwerflich, wenn jemand einer anderen Person derart drastisch vorführt, dass deren Leben bloss an einer kleinen Fingerbewegung des Drohenden hängt. Wiederum handelte er direktvorsätzlich. Hier wiegt das Verschulden nicht mehr leicht und die Einzelstrafe ist auf 135 Tagessätze festzulegen.

E. 3.3.4

Drohung gemäss Dossier 10 Anfang 2017 schrieb der Beschuldigte A._____ aus der Haft einen an den Beschuldigten D._____ gerichteten Brief, worin er diesem mitteilte, dass er ihm nicht vergebe und er die Schläge bald zurück erhalten werde (Dossier 10). Dieser Brief wurde im Rahmen der Briefkontrolle abgefangen und D._____ in dessen Ein- vernahme vom 31. Januar 2017 zur Kenntnis gebracht. Ob D._____ dadurch wirk- lich in Angst und Schrecken versetzt worden ist, darf mit Fug in Zweifel gezogen werden, zumal er von der Statur her A._____ körperlich nicht unterlegen ist. Zudem ist der Brief in einer Sprache abgefasst, welche wohl in den damaligen Kreisen von D._____ und A._____ den Normalton widerspiegelt. Der entsprechende Schuld- spruch wurde jedoch nicht angefochten. Das Verschulden muss aber am untersten Rand angesiedelt werden, weshalb die Einzelstrafe auf 15 Tagessätze festzuset- zen ist und nur eine minimalste Straferhöhung resultieren kann.

E. 3.3.5

Beschimpfung Es kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 368 S. 293). Das Verschulden wiegt sehr leicht, da die Ausdrucksweise dem Sprachjargon entspricht, welcher in den Kreisen der Beteiligten nicht selten gepflegt wird. D._____ wird deshalb von den Worten von A._____ auch wenig beeindruckt oder verletzt worden sein. Eine Einzelstrafe von 10 Tagessätzen ist angemessen.

- 32 -

E. 3.3.6

Widerhandlung BetmG gemäss Dossier 12/15 und 13

E. 3.3.6.1

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG bestraft, wer Betäubungsmittel erwirbt, besitzt oder ver- äussert.

E. 3.3.6.2

Der Beschuldigte A._____ verkaufte R._____ drei Mal vier Gramm Marihu- ana im Zeitraum Ende August 2015 bis Ende Oktober 2016 (Dossier 12/5). Ende November 2015 übernahm er bei G._____ ohne zu bezahlen 450 Gramm Marihu- ana schlechter Qualität,

welches er teils weitergab/-verkaufte, teils selbst konsumierte (Dossier 12/5). Und ca. Ende November 2016 verkaufte der Beschuldigte A._____ an AD._____ acht bis neun Gramm Marihuana (Dossier 13).

E. 3.3.6.3

Die Menge der verkauften Drogen ist nicht unerheblich, allerdings wird die Gefährlichkeit von Marihuana deutlich geringer eingestuft als jene von harten Drogen. Insgesamt kann noch von einem leichten Verschulden ausgegangen und eine Einzelstrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe festgesetzt werden.

E. 3.3.7

Täterkomponente Betreffend die Täterkomponente kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (Ziff. IV 3.2.6). Wiederum fällt strafscharfend die mehrfache Delinquenz während laufendem Strafverfahren neben der Vorstrafe ins Gewicht, während das Geständnis vorliegend deutlich strafmildernd zu gewichten ist. Insgesamt ist eine merkliche Strafminderung angezeigt.

E. 3.3.8

Asperation Die Einsatzstrafe (für das Vergehen gegen das Waffengesetz gemäss Dossier 12/2) ist unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten auf 200 Tagessätze festzusetzen und für das Vergehen gegen das Waffengesetz gemäss Dossier 12/1 um 120 Tagessätze, für die Drohung gemäss Dossier 12/1 um 60 Tagessätze, für die Drohung gemäss Dossier 10 um 9 Tagessätze, für die Beschimpfung gemäss Dossier 10 um 6 Tagessätze und für die Vergehen gegen das Betäubungs-

- 33 - mittelgesetz insgesamt um 50 Tagessätze zu erhöhen. Insgesamt erschiene mithin eine unabhängige Gesamtstrafe von 445 Tagessätze schuldangemessen.

E. 3.4

Gramm Marihuana (Asservate-Nr. A4006'215'743, BM-Lager-Nr. 803572-2013, Dossier 4) und das polizeilich vom Beschuldigten D._____ sichergestellte Kokain (0.25 Gramm) aus dessen Portemonnaie (Asservate-Nr. A008'019'043, Lager-Nr. B00980- 2015, Dossier 7) wird eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung überlassen.

E. 3.5

Fazit Insgesamt wäre der Beschuldigte A._____ somit mit einer Geldstrafe von 400 Tagessätzen als Zusatzgeldstrafe und 400 Tagessätze als unabhängige Geldstrafe zu bestrafen. Die Summe der Geldstrafen übersteigt jedoch die Obergrenze von aArt. 34 Abs. 1 StGB, welche gestützt auf die erwähnte Bundesgerichtsrechtsprechung nicht überschritten werden kann (BGE 144 IV 217 Erw. 3.6). Entsprechend ist eine Geldstrafe von 300 Tagessätzen als Zusatzstrafe und von 60 Tagessätzen als unabhängige Strafe auszufallen. 4. Anrechnung Haft Der Beschuldigte A._____ sass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren wie folgt in Haft: - 3. März 2015 - 30. März 2015, Auslieferungshaft in Deutschland (Urk. 74/8 und 74 /11); - 30. März 2015, 15:10 Uhr, bis 19. August 2015, 09:00 Uhr (Urk. 74/11, 74/24 und 74/25);

- 34 - - 14. Oktober 2015, 06:05 Uhr, - 14. Oktober 2015, 16:30 Uhr (Urk. 74/41 und 74/44); die Ersatzmassnahme, ein Rayonverbot im Umkreis von 50 Metern einer Liegenschaft an der AE._____ -strasse in AF._____, bedeutete keine wesentliche

Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit, weshalb diese Massnahme für die Berechnung der anrechenbaren Haft nicht zu berücksichtigen ist (Urk. 74/45); - 8. Dezember 2016, 17:15 Uhr, - 29. Juni 2017, 15:00 Uhr (Urk. 74/50 und Urk. 74/63). Auch hier wurden bis zum Abschluss des Vorverfahrens als Ersatzmassnahmen ein Kontakt- und Rayonverbot in Bezug auf Geschädigte verfügt, welche keine nennenswerte Einschränkung für den Beschuldigten A._____ bedeuteten (Urk. 74/65). Gestützt auf Art. 51 StGB hat der Beschuldigte A._____ somit 373 Tage Haft erstanden. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV der Kantons Zürich vom 21. Dezember 2015 wurden dem Beschuldigten A._____ bereits 60 Tage der im vorliegenden Verfahren erstandenen Hafttage angerechnet, weshalb diese abzuziehen sind. Entsprechend sind dem Beschuldigten A._____ noch 313 Tage Untersuchungshaft anzurechnen. 5. Höhe des Tagessatzes Den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten A._____ entsprechend (vgl. Urk. 516 und Urk. 517/1-11) ist die Tagessatzhöhe auf Fr. 70.– festzulegen, wie es auch die Verteidigung beantragt (Urk. 516 S. 2). 6. Vollzug

E. 4

Mit Urteil vom 15. Dezember 2021 sprach die hiesige Kammer den Beschuldigten A._____ der Gehilfenschaft zu mehrfacher, teilweise versuchter

- 13 - vorsätzlicher Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB und teilweise Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig und bestrafte ihn mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 4 Monaten und einer bedingten Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu Fr. 70.– als teilweise Zusatzstrafe (Urk. 463).

E. 5

Gegen dieses Urteil erhob der Beschuldigte A._____ Beschwerde in Strafsachen (Urk. 470).

E. 6

Das Bundesgericht hiess in der Folge die Beschwerde des Beschuldigten A._____ mit Urteil vom 8. Februar 2024 gut, hob das obergerichtliche Urteil vom 15. Dezember 2021 auf, sprach den Beschuldigten vom Vorwurf der der Gehilfenschaft zu mehrfacher, teilweiser versuchter vorsätzlicher Tötung frei und wies die Sache im Übrigen zur Neuurteilung an das Obergericht des Kantons Zürich zurück (Urk. 497).

E. 6.1

Nachdem die objektiven Voraussetzungen für einen bedingten Vollzug gemäss Art. 42 StGB erfüllt sind, ist gestützt auf die Erwägungen der Vorinstanz mit Blick auf den Umstand, dass sich der Beschuldigte A._____ seit seiner letztmaligen Entlassung aus der Untersuchungshaft am 29. Juni 2017 bewährt hat bzw. sich seither nichts mehr zu Schulden kommen lassen hat, der bedingte Vollzug zu gewähren (vgl. Urk. 463 S. 86 mit Verweis auf Urk. 368 S. 312).

- 35 -

E. 6.2

Die Probezeit ist einerseits aufgrund der negativ ins Gewicht fallenden (teilweise einschlägigen) Vorstrafen sowie der Delinquenz während laufendem Verfahren und andererseits aufgrund des positiv zu wertenden Umstands, dass sich der Beschuldigte nun seit über 8 Jahren nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, auf 3 Jahre

festzusetzen.

E. 6.3

Wie die Verteidigung vorbringt, ist im Sinne der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (neu formuliert in Art. 44 Abs. 4 StGB) die bereits ausgestandene Probezeit (zwischen der Eröffnung des aufgehobenen Entscheids des kantonalen Gerichts und der Mitteilung des reformatorischen Bundesgerichtsurteils) auf die neue Probezeit anzurechnen (Urk. 516 S. 8 mit Verweis auf Urteil 6B_62/2024 vom 13. September 2024 E. 4.4. m.w.H.). Das erste Berufungsurteil wurde am 15. Dezember 2021 eröffnet (Urk. 458; Prot. II im ersten Berufungsverfahren SB200219, S. 55 ff.), wobei der erste Tag mitzuzählen ist (BSK StGB Scheider/Garré, 4. Aufl. 2019, Art. 44 N 5). Die Mitteilung des Bundesgerichtsurteils erfolgte gemäss der amtlichen Verteidigung am 27. Februar 2024 (Urk. 516 S. 8). Mithin sind 805 Tage an die neue Probezeit anzurechnen. Im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Anrechnung an die neue Probezeit im vorliegenden Urteil ausdrücklich zu erwähnen, und entsprechend ist der Strafregistereintrag vorzunehmen (BGE 120 IV 172 E.2.c). V. Verfahrenskosten 1. Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens

E. 7

Nachdem sich die Parteien mit der schriftlichen Durchführung des vorliegenden Berufungsverfahrens einverstanden erklärt hatten (Urk. 508/1-3 und Urk. 510), wurde mit Präsidialverfügung vom 21. August 2024 die schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens angeordnet und dem Beschuldigten Frist angesetzt, Berufungsanträge zu stellen und zu begründen sowie letztmals Beweisanträge zu stellen (Urk. 511). Mit Eingabe vom 18. Oktober 2024 liess der Beschuldigte nach zwei Fristerstreckungen (Urk. 514, Urk. 515) die Berufungsbegründung samt Beilagen einreichen (Urk. 516, Urk. 517/1-11)).

E. 8

Diese Berufungsbegründung wurde mit Präsidialverfügung vom 30. Oktober 2024 der Anklagebehörde zugestellt und ihr Frist zur Einreichung der Berufungsantwort gesetzt (Urk. 518). In der Folge reichte die Anklagebehörde nach einmaliger Fristerstreckung (Urk. 520) am 16. Dezember 2024 die Berufungsantwort ein (Urk. 521).

E. 9

Diese wurde mit Präsidialverfügung vom 19. Dezember 2024 dem Beschuldigten bzw. seiner Verteidigung zur freigestellten Stellungnahme zugestellt (Urk. 522). Mit Eingabe vom 13. Januar 2025 reichte die Verteidigung eine Stellungnahme zur Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft ein (Urk. 524). Innert

- 14 - angesetzter Frist (Urk. 526, Urk. 527) erklärte die Staatsanwaltschaft ihren Verzicht auf Vernehmlassung hierzu (Urk. 528).

E. 10

(...)

E. 11

Der Beschuldigte C._____ wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, wovon 167 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.–.

E. 12

Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe des Beschuldigten C._____ wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren.

E. 13

(...)

E. 14

Von der Anordnung einer Landesverweisung im Sinne von Art. 66abis StGB des Beschuldigten A._____ wird abgesehen.

E. 15

Auf das Genugtuungsbegehren des Privatklägers E._____ wird nicht eingetreten.

E. 16

Der Privatkläger F._____ wird mit seinem Schadenersatzbegehren gegen die Beschuldigten D._____ und C._____ auf den Zivilweg verwiesen, soweit darauf eingetreten wird.

- 40 -

E. 17

Der Beschuldigte C._____ wird verpflichtet, dem Privatkläger F._____ CHF 1'000 als Genugtuung zu bezahlen. Im weiteren Betrag wird das Genugtuungsbegehren des Privatklägers F._____ gegen den Beschuldigten C._____ abgewiesen. Bezüglich des Beschuldigten D._____ wird darauf nicht eingetreten.

E. 18

Der Privatkläger G._____ wird mit seinem Schadenersatzbegehren gegen den Beschuldigten A._____ auf den Zivilweg verwiesen.

E. 19

Der Beschuldigte A._____ wird verpflichtet, dem Privatkläger G._____ CHF 1'000 zuzüglich 5% Zins seit 12. November 2016 als Genugtuung zu bezahlen. Im weiteren Betrag wird das Genugtuungsbegehren des Privatklägers G._____ abgewiesen.

E. 20

(...)

E. 21

(...)

E. 22

Das Genugtuungsbegehren von K._____ gegenüber dem Beschuldigten D._____ wird abgewiesen.

E. 23

Die Genugtuungsbegehren gegenüber den Beschuldigten A._____ und C._____ werden auf den Zivilweg verwiesen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 24

Die polizeilich sichergestellten Kleidungsstücke des Beschuldigten D._____, 1 Pullover "Nike", 1 Jeanshose "Philipp Plein", sowie die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. Oktober 2017 beschlagnahmten Gegenstände des Beschuldigten D._____, ein Mobiltelefon Samsung und ein Mobiltelefon iPhone 6 Plus, werden dem Beschuldigten D._____ nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen zurückgegeben. Werden die Gegenstände nicht innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft herausverlangt, werden sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 25

Das polizeilich vom Beschuldigten D._____ sichergestellte Minigrip, enthaltend

E. 26

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. Oktober 2017 beschlagnahmte SIM-Karte, Rufnummer 1, von L._____ wird nach Eintritt der Rechtskraft L._____ auf erstes Verlangen herausgegeben. Wird die SIM-Karte nicht innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft herausverlangt, wird sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

- 41 -

E. 27

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. Oktober 2017 beschlagnahmten Gegenstände von †M._____, ein Mobiltelefon Nokia, Rufnummer 2, ein Mobiltelefon iPhone 6, Rufnummer 3, ein Mobiltelefon Nokia Rufnummer, 4, ein Mobiltelefon iPhone 5S, ebenfalls Rufnummer 3, ein Messer und ein Dolch, sowie die polizeilich sichergestellten Kleidungsstücke von †M._____, 1 Kapuzenjacke, 1 Pullover "Clockhouse", 1 Cargohose H&M, 1 Ledergurt dunkelbraun, 1 Unterhose "Ronaldinjo", 1 Paar Schuhe "converse", 1 Paar schwarze Socken, werden den Hinterbliebenen von †M._____ auf erstes Verlangen herausgegeben. Werden die Gegenstände nicht innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft herausverlangt, werden sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 28

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft am 3. November 2017 beschlagnahmte Klappmesser, Marke "Marine", des Beschuldigten C._____ wird eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung überlassen.

E. 29

Der mit Verfügung vom 3. Oktober 2017 beschlagnahmte Pfefferspray 400 ml (Sachkaution 10495) von N._____ wird eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung zu überlassen.

E. 30

Der polizeilich sichergestellte und beim Forensischen Institut Zürich gelagerte Revolver der Marke "Webley&Scott", Modell MK 4, Serien-Nr. 5 (Asservate-Nr. A009'994'934, Dossier 11) wird O._____, P._____ [Adresse], Q._____ auf erstes Verlangen herausgegeben. Wird der Revolver nicht innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft herausverlangt, wird er der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 31

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- 42 - CHF 45'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen: CHF 70'000.00 Gebühr Strafuntersuchung §4 GebStrV (Beschuldiger 1), CHF 40'000.00 Gebühr Strafuntersuchung §4 GebStrV (Beschuldiger 2), CHF 10'000.00 Gebühr Strafuntersuchung §4 GebStrV (Beschuldiger 3), CHF 39'193.00 Kosten Kantonspolizei Zürich, CHF ... amtliche Verteidigung (Beschuldiger 1), CHF 78'847.35 amtliche Verteidigung (Beschuldiger 2), CHF 53'769.85 amtliche Verteidigung (Beschuldiger 3), CHF 121'427.70 Gutachten/Expertisen etc., CHF 123'055.15 Auslagen Untersuchung, CHF 70.00 ausserkantonale UKO, CHF 3'862.65 Vertreter Privatkläger 3, CHF 33'313.00 Vertreter Privatkläger 4, CHF 78'153.30 Vertreter Privatkläger 5, 6, 8, CHF 59'208.60 Vertreterin Privatkläger 7. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 32

(...)

E. 33

(...)

E. 34

(...)

E. 35

(...)

E. 36

Rechtsanwältin lic. iur. X1._____ wird für ihre Bemühungen und Barauslagen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten A._____ mit CHF 78'847.35 (inkl. Mehrwertsteuer und Akontozahlung in der Höhe von CHF 30'000) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 37

Rechtsanwältin lic. iur. Z2._____ wird für ihre Bemühungen und Barauslagen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten C._____ mit CHF 51'611.65 (inkl. Mehrwertsteuer und Akontozahlung in der Höhe von CHF 15'112.20) aus der Gerichtskasse entschädigt.

- 43 -

E. 38

Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers G._____ mit CHF 3'862.65 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 39

Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers B._____ mit CHF 33'313 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 40

Rechtsanwalt lic. iur. Y3._____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Privatkläger/innen H._____, I._____ und K._____ mit CHF 78'153.30 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 41

Rechtsanwältin lic. iur. Y4._____ wird für ihre Bemühungen und Barauslagen als unentgeltliche Rechtsvertreterin des Privatklägers J._____ mit CHF 59'208.50 (inkl. Mehrwertsteuer und Akontozahlung von CHF 16'820) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 42

(Mitteilungen)

E. 43

(Rechtsmittel)" 7. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird weiter beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.